Ingenieurhochschule Cottbus
Hochschulbibliothek
AUSGESONDERT
UB Cottbus
Lesesaalexemplar

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 29. Juli 1986	Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite

10. 7. 86	**Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik**	349
8. 7. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern	349
30. 6. 86	Anordnung über Bedarfsgegenstände im Lebensmittelverkehr aus Metall, emailliertem Metall, mit metallischen Oberflächen, aus Glas, Glaskeramik und keramischen Werkstoffen	350
7. 7. 86	Anordnung über das Betreiben und die hygienische Überwachung von Getränkeschankanlagen und -automaten	352
10. 7. 86	Anordnung über die Erfassung und Abrechnung der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend	355
11.7. 86	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur überwachuhgspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel	356

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik

vom 10. Juli 1986

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates der Beschluß vom 18. Februar 1982 über die „Ordnung für die Arbeit mit Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik“ (GBl. I Nr. 9 S. 181) am 1. August 1986 außer Kraft tritt.

Berlin, den 10. Juli 1986

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung[1] zur Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern

vom 8. Juli 1986

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Die 40-Stunden-Arbeitswoche und der erhöhte Grundurlaub werden auch vollbeschäftigten Müttern mit einem volljährigen schwerstgeschädigten Kind gewährt, wenn das Kind bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres sdiwerstgeschädigt war und danach weiterhin zum Haushalt der Mutter gehört.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

Anspruch auf den erhöhten Grundurlaub und einen Hausarbeitstag haben auch teilbeschäftigte Mütter gemäß § 3 der Verordnung mit einem volljährigen schwerstgeschädigten Kind, wenn das Kind bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres schwerstgeschädigt war und danach weiterhin zum Haushalt der Mutter gehört.

§3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1986

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

1 Erste Durchführungsbestimmung vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 246)